



## BERATUNG

- > Tätigkeitsvorausschau 2012 des EDSB im Bereich der gesetzlichen Beratung: ein herausforderndes Jahr für den Datenschutz in der EU .....4
- > Stellungnahme des EDSB zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden .....5
- > Stellungnahme des EDSB zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung .....6
- > Stellungnahme des EDSB zum Legislativpaket für die Opfer von Straftaten .....6
- > Stellungnahme des EDSB zur gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik .....7
- > Stellungnahme des EDSB zum Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) .....7
- > Stellungnahme des EDSB zur Verwendung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung an das US Department of Homeland Security .....8
- > Stellungnahme des EDSB zur Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2013 .....9
- > Kommentare des EDSB zum System zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung (TFTS) .....10
- > Kommentare des EDSB zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Energieeffizienz .....11
- > Kommentare des EDSB zu bestimmten restriktiven Maßnahmen gegen Afghanistan, Syrien und Burma/Myanmar .....11
- > Kommentare des EDSB zur Einführung des EU-weit einheitlichen bordeigenen Notrufsystems (eCall) .....12
- > Stellungnahme zur alternativen Streitbeilegung und zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten .....13



## AUFSICHT

- > Aktuelles zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den EDSB .....14
  - >> Vorabkontrolle der Verarbeitungen „Mutual Assistance Broker“, „Virtual Operational Cooperation Unit“ und Zollinformationssystem .....14
  - >> Stellungnahme zur Vorabkontrolle des Konzepts „Rückkehr an den Arbeitsplatz“ – Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz .....15
  - >> Stellungnahme des EDSB zur Vorabkontrolle zu den Maßnahmen der Chambre d'écoute im Rahmen der Reorganisation des OLAF-Organigramms .....15



## VERANSTALTUNGEN

- > 33. Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und die Privatsphäre (Mexiko-Stadt, 2./3. November 2011) .....16
- > Europäischer Datenschutztag – 6. Auflage, 28. Januar 2012 .....17



## VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN



## NEUE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

### - HIGHLIGHTS -

#### > Allgemeiner Leistungsvergleich des EDSB zeigt unterschiedlichen Stand der Einhaltung des Datenschutzes bei den Organen und Einrichtungen der EU

Am 30. Januar 2012 veröffentlichte der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) die Ergebnisse seines allgemeinen Leistungsvergleichs zur Einhaltung der Datenschutzverordnung. Die Organe und Einrichtungen der EU verarbeiten personenbezogene Daten sowohl bei ihrer täglichen Verwaltungsarbeit als auch bei ihren Kernaktivitäten. In beiden Fällen müssen sie die





Datenschutzgrundsätze und -pflichten einhalten und die Rechte der betroffenen Personen achten. In seiner jüngsten Bestandsaufnahme hat der EDSB die Leistung aller **58 Organe und Einrichtungen der EU** in bestimmten Schlüsselbereichen analysiert.

Der Bericht hebt die Fortschritte hervor, die von den Organen und Einrichtungen bei der Umsetzung der Verordnung erzielt wurden, weist aber auch auf die Mängel hin. Die Organe und Einrichtungen wurden in vier Gruppen unterteilt, um einen aussagekräftigen Gruppenvergleich zu ermöglichen. Auf der Grundlage der Ergebnisse in jeder Gruppe wurden Vergleichspunkte mit Angabe der Schwelle festgelegt, die ein Organ oder eine Einrichtung unter normalen Umständen erreichen sollte. Innerhalb dieser Vergleichsgruppen erzielten die Organe und Einrichtungen sehr unterschiedliche Ergebnisse bei der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, und einigen von ihnen gelang es nicht, angemessene Erwartungen zu erfüllen.

**“ Es erfüllt mich mit Sorge, dass nicht alle Organe und Einrichtungen der EU so gute Leistungen erzielen, wie sie es eigentlich sollten. Die Umsetzung der Grundsätze des Datenschutzes ist nicht nur eine Frage von Zeit und Ressourcen, sondern auch von organisatorischem Willen. Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu gewährleisten ist ein Prozess, der das Engagement und die Unterstützung der Hierarchie in allen Organen und Einrichtungen erfordert. ”**

Peter Hustinx, EDSB

Der EDSB wird die Ergebnisse dieser Studie bei der Planung von Leitlinien für die Organe und Einrichtungen, von Durchsetzungsmaßnahmen und weiteren Maßnahmen zur Förderung der Rechenschaftspflicht berücksichtigen. Im Hinblick darauf hat der EDSB neben Inspektionen auch eine Reihe von zielgerichteten Besuchen auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Studie geplant. Solche Besuche führen in der Regel zur Vereinbarung eines Fahrplans von Folgemaßnahmen, um die Einhaltung zu fördern.

Der EDSB beabsichtigt im Jahr 2012, die Europäische Agentur für Flugsicherheit (EASA), das Europäische Zentrum für die Prävention und Kontrolle von Krankheiten (ECDC), die Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF), die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA) und die Exekutivagentur für die Forschung (REA) zu besuchen.

☞ Bericht des EDSB ([pdf](#))

## > Der EDSB begrüßt großen Schritt vorwärts für den Datenschutz in Europa, bedauert aber unzureichende Regelungen für den Bereich Polizei und Justiz

Am 25. Januar 2012 veröffentlichte die Kommission ein Paket zur Reform der Datenschutzvorschriften in Europa. Die Kommission legte zwei Rechtsetzungsvorschläge vor: eine allgemeine Verordnung zum Datenschutz und eine spezielle Richtlinie für den Bereich Polizei und Justiz.

**“ Der Vorschlag für die allgemeinen Datenschutzvorschriften ist ambitioniert und stellt einen großen Schritt vorwärts für den Datenschutz in Europa dar. Obwohl es sicherlich Raum für weitere Verbesserungen gibt, unterstützen wir die von der Kommission vorgeschlagenen Lösungen insgesamt. Dieser Vorschlag ist ein ausgezeichneter Ausgangspunkt für die Annahme europäischer Datenschutzvorschriften, die robust genug sind, um den Herausforderungen zu begegnen, vor die uns die Informationstechnologie stellt. ”**

Peter Hustinx, EDSB



Der EDSB unterstützt die Hauptlinien der allgemeinen Verordnung insbesondere aus den folgenden Gründen:

- durch die vorgeschlagene Rechtsform einer Verordnung können Unionsbürger in allen Mitgliedstaaten vom gleichen hohen Datenschutzniveau profitieren, und die Rechte betroffener Personen werden gestärkt;
- durch die Einführung verbindlicher Mechanismen (wie etwa Folgenabschätzungen, behördliche/betriebliche Datenschutzbeauftragte und Dokumentation der Verarbeitung) können die für die Verarbeitung Verantwortlichen im privaten und im öffentlichen Sektor besser für ihre Tätigkeit zur Verantwortung gezogen werden;
- die Unabhängigkeit und die Durchsetzungsbefugnisse der nationalen Datenschutzbehörden werden gestärkt;
- gleichzeitig wird der Verwaltungsaufwand verringert;
- die einheitliche Umsetzung der Vorschriften innerhalb der EU wird Unternehmen davon befreien, sich mit voneinander abweichenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Behörden auseinanderzusetzen.

Der EDSB bedauert jedoch zutiefst den unzureichenden Inhalt der speziellen Richtlinie zum Datenschutz im Bereich Polizei und Justiz. Der EDSB Peter Hustinx erklärte hierzu: „Die Kommission ist ihrem Versprechen, ein robustes System für Polizei und Justiz zu schaffen, nicht gerecht geworden. Dies sind Bereiche, in denen die Nutzung personenbezogener Daten zwangsläufig enorme Auswirkungen auf das Leben von Privatpersonen hat. Es ist schwer verständlich, weshalb die Kommission diesen Bereich von ihrer ursprünglichen Absicht, einen umfassenden Rechtsrahmen vorzulegen, ausgeschlossen hat.“



Der EDSB unterstützt ausdrücklich eine konkrete Verbesserung, nämlich dass die innerstaatliche Verarbeitung vom Richtlinienvorschlag abgedeckt wird. Allerdings bringe diese Schutzmaßnahme nur dann einen Mehrwert, wenn die Richtlinie in diesem Bereich das Datenschutzniveau erheblich anhebt, das von der Kommission selbst als zu niedrig kritisiert wurde. Mit dem vorliegenden Vorschlag sei dies absolut nicht der Fall. Der EDSB bedauert insbesondere die folgenden Punkte:

- Die Kommission schlägt keine strengeren Vorschriften für die Übermittlung personenbezogener Daten an Empfänger außerhalb der EU vor.
- Die Datenschutzbehörden erhalten keine verpflichtenden Befugnisse für eine wirksame Kontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten in diesem Bereich.
- Der polizeiliche Zugriff auf Daten, die im privaten Sektor verarbeitet werden, wird nicht geregelt.

Der EDSB wird die beiden Vorschläge genau prüfen und dem EU-Gesetzgeber in den kommenden Monaten eine detaillierte förmliche Stellungnahme vorlegen.



## BERATUNG

### > Tätigkeitsvorausschau 2012 des EDSB im Bereich der gesetzlichen Beratung: ein herausforderndes Jahr für den Datenschutz in der EU

Am 12. Januar 2012 legte der EDSB seine Prioritäten für das Jahr 2012 im Bereich der gesetzlichen Beratung durch die Veröffentlichung seines strategischen Planungsdokuments, der Tätigkeitsvorausschau, vor. Der EDSB benennt in diesem Dokument Themen von strategischer Bedeutung, die die Schwerpunkte seiner Beratungstätigkeit für 2012 bilden, ohne die Bedeutung anderer Rechtssetzungsverfahren mit Auswirkungen auf den Datenschutz zu vernachlässigen.

*“2012 wird ein sehr anspruchsvolles Jahr. Der EDSB steht vor der Herausforderung, seine immer wichtiger werdende Rolle im Rechtssetzungsverfahren zu erfüllen und gleichzeitig hochwertige Beiträge zu garantieren, die sich großer Wertschätzung erfreuen – all dies in Anbetracht knapper Ressourcen. Wir haben deshalb für die gesetzliche Beratung einen strategischeren Ansatz entwickelt, der in der Tätigkeitsvorausschau beschrieben wird.“*

Peter Hustinx, EDSB

Im Bereich der Beratung wird sich der EDSB hauptsächlich auf die folgenden drei Gebiete konzentrieren: die **Überarbeitung des Rechtsrahmens für den Datenschutz, technologische Entwicklungen und die Digitale Agenda sowie die Weiterentwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts**. Darüber hinaus hat der EDSB die Reform des Finanzsektors als ein Gebiet mit strategischer Bedeutung für das Jahr 2012 identifiziert.

Übersicht über die Themen von strategischer Bedeutung für den EDSB:

1. Hin zu einem neuen Rechtsrahmen für den Datenschutz
  - Überarbeitung des EU-Rechtsrahmens für den Datenschutz
2. Technologische Entwicklungen und die Digitale Agenda, Rechte des geistigen Eigentums und Internet
  - Gesamteuropäische Rahmenbedingungen für die elektronische Identifizierung, Authentifizierung und Signatur
  - Internet-Überwachung (z. B. Durchsetzung der Rechte am geistigen Eigentum, Verfahren zur Entfernung von Inhalten, sog. Takedown-Verfahren)
  - Dienstleistungen im Bereich Cloud Computing
  - elektronische Gesundheitsdienste
3. Weiterentwicklung des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
  - EU-PNR (Fluggastdatensätze)
  - EU-TFTS (Europäisches System zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung)
  - Grenzkontrollen
  - Überarbeitung der Richtlinie zur Vorratsdatenspeicherung
  - Verhandlungen über Abkommen mit Drittländern über den Datenschutz
4. Reform des Finanzsektors
  - Regulierung und Aufsicht der Finanzmärkte und Akteure

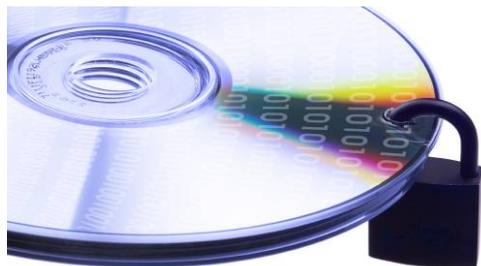




Zur besseren Erfüllung seiner Beraterrolle erwägt der EDSB die Veröffentlichung von Leitlinien zu wichtigen technischen oder gesellschaftlichen Phänomenen mit Auswirkungen auf den Schutz personenbezogener Daten (wie z. B. das namentliche Anprangern) oder zu wiederkehrenden Datenschutzaspekten bei Rechtsetzungsinitiativen der EU (wie z. B. Bestimmungen über den Austausch von Informationen).

☞ Tätigkeitsvorausschau 2012 des EDSB ([pdf](#)) und Prioritäten des EDSB für 2012 ([pdf](#))

## > Stellungnahme des EDSB zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden



Am 12. Oktober 2011 nahm der EDSB eine Stellungnahme zu einem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden an, der die derzeitige Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 ersetzen wird.

Der Vorschlag legt fest, unter welchen Bedingungen und nach welchen Verfahren die Zollbehörden tätig werden, wenn Waren, die im Verdacht stehen, ein Recht geistigen Eigentums zu verletzen, im Zollgebiet der Europäischen Union der zollamtlichen Überwachung unterliegen oder

hätten unterliegen sollen.

In diesem Zusammenhang werden personenbezogene Daten über den Rechtsinhaber und andere betroffene Personen (Versender, Empfänger und Inhaber der Waren können natürliche oder juristische Personen sein) verarbeitet und auf Antrag von den nationalen Zollbehörden an den Rechtsinhaber übermittelt. Dies würde auch Daten bei Verdacht auf Verletzungen von Rechten geistigen Eigentums durch natürliche oder juristische Personen umfassen, wobei Daten über Verdächtigungen im Rahmen der Datenschutzgesetze als sensible Daten gelten.

Darüber hinaus wird die Kommission alle Anträge der Rechtsinhaber auf Tätigwerden in einer zentralen Datenbank namens COPIS speichern, die auch von den Zollbehörden der Mitgliedstaaten als Plattform für den Austausch jeglicher Daten über Entscheidungen, Begleitdokumente und Meldungen genutzt wird.

In seiner Stellungnahme begrüßt der EDSB, dass ausdrücklich auf die Anwendbarkeit der Richtlinie 95/46/EG und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 auf die unter den Vorschlag fallenden Datenverarbeitungen hingewiesen wird. Er weist jedoch auf eine Reihe von Punkten hin, auf die der Vorschlag näher eingehen müsse:

- Aufnahme des **Informationsrechts** der betroffenen Person;
- Angabe der **Aufbewahrungsfrist für personenbezogene Daten**;
- Klarstellung der **Rechtsgrundlage für den Aufbau der Datenbank COPIS**;
- Konsultation des EDSB zu den einzuleitenden Maßnahmen durch die Kommission für die Wahrnehmung ihrer Durchführungsbefugnisse.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))



## > Stellungnahme des EDSB zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung



Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einführung eines Europäischen Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung vorgelegt. Durch diesen Beschluss kann ein **Gläubiger dem Abzug oder Transfer von Vermögen** eines Schuldners auf einem Bankkonto in der EU vorbeugen. Für die Erwirkung und Vollstreckung eines solchen Beschlusses ist die Verarbeitung personenbezogener Daten über den Antragsteller sowie den Schuldner erforderlich.

In seiner Stellungnahme vom 13. Oktober 2011 äußert sich der EDSB zufrieden über die Bemühungen der Kommission um Berücksichtigung der verschiedenen datenschutzrechtlichen Aspekte, die durch den Vorschlag für das Instrument aufgeworfen wurden. Der EDSB stellt insbesondere fest, dass der **Grundsatz der Notwendigkeit** der Verarbeitung personenbezogener Daten für den Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung sorgfältig geprüft wurde.

Dennoch hält der EDSB weitere **Verbesserungen und Klarstellungen für erforderlich**. Der EDSB empfiehlt, (i) dem Antragsteller die Möglichkeit einzuräumen, aus dem den Antragsgegner übermittelten Informationen die Angaben zu seiner Anschrift zu entfernen, (ii) einige Datenfelder zu streichen, wenn kein tatsächlicher Bedarf für den vorgesehenen Zweck besteht und (iii) klarzustellen, dass die Bank ihre Daten mittels elektronischer Kommunikationsmittel übermittelt, wenn diese Kommunikationsmittel gemäß den Anforderungen der Datenschutzrichtlinie gesichert sind.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

## > Stellungnahme des EDSB zum Legislativpaket für die Opfer von Straftaten

Die Stellungnahme des EDSB zum Legislativpaket für die Opfer von Straftaten einschließlich einer Richtlinie über den Schutz der Opfer von Straftaten und einer Verordnung zu Schutzmaßnahmen in Zivilsachen wurde am 17. Oktober 2011 veröffentlicht. Der EDSB begrüßt die politischen Ziele des Pakets und schließt sich dem Ansatz der Kommission grundsätzlich an. Dennoch stellt er fest, dass der Schutz der Privatsphäre und der personenbezogenen Daten der Opfer im Richtlinienvorschlag in einigen Fällen noch hätte verstärkt und verdeutlicht werden können.



Für die Richtlinie über den Schutz der Opfer von Straftaten legt der EDSB einige Vorschläge vor:

- eine allgemeine Bestimmung, die vorsieht, dass die Mitgliedstaaten den **Schutz des Privat- und Familienlebens der Opfer** garantieren und die personenbezogenen Daten der Opfer ab dem ersten Kontakt mit den zuständigen Behörden, während der Gerichtsverfahren und nach solchen Verfahren, einschließlich während strafrechtlicher Ermittlungen, schützen;
- **Angabe einer Liste mit Mindestmaßnahmen**, die Justizbehörden einleiten können, um die Privatsphäre und Fotos der Opfer und ihrer Angehörigen zu schützen;



- **eine Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung** seitens der Behörden im Umgang mit den Opfern, sofern nichts anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder vom Opfer gebilligt wurde;
  - Vorkehrungen für **Mindestvorschriften für das Recht der Opfer auf Information** und Auskunft über personenbezogene Daten.
- ☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

## > Stellungnahme des EDSB zur gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik



Diese am 28. Oktober 2011 veröffentlichte Stellungnahme befasst sich mit verschiedenen technischen Aspekten im Zusammenhang mit der Verordnung der Kommission zur Durchführung der Fischereikontrollregelung. Der EDSB hatte bereits im März 2009 eine Stellungnahme zu einem entsprechenden Vorschlag veröffentlicht, wurde aber vor Annahme der betreffenden Verordnung dennoch nicht von der Kommission konsultiert.

Die Tätigkeiten der Fischereifahrzeuge unterliegen einer **systematischen und ausführlichen Überwachung** durch modernste technologische Mittel. Wenn die verarbeiteten Daten mit bestimmten oder bestimmbar Personen verknüpft werden können (z. B. mit dem Kapitän des Schiffs, dem Schiffseigner oder den Besatzungsmitgliedern), bringt dies die Verarbeitung personenbezogener Daten mit sich. Dies ist besonders dann von Bedeutung, wenn sich die Verarbeitungen möglicherweise auf Daten über Straftaten oder mutmaßliche Straftaten beziehen, die mit den personenbezogenen Daten des Schiffseigners und/oder des Schiffskapitäns in einen Zusammenhang gebracht werden könnten.

Der EDSB betont insbesondere die **Notwendigkeit, den Umfang, die Zwecke und die Grenzen für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu verdeutlichen**. Er schlägt die Festlegung maximaler Aufbewahrungsfristen und gegebenenfalls besondere Schutzmaßnahmen vor.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

## > Stellungnahme des EDSB zum Binnenmarkt-Informationssystem (IMI)



In seiner Stellungnahme vom 22. November 2011 gibt der EDSB eine Reihe von Empfehlungen zur **weiteren Stärkung des Datenschutzrahmens für das Binnenmarkt-Informationssystem (IMI)**. Das IMI ist eine Online-Anwendung, die es den nationalen, regionalen und lokalen Behörden in den EU-Mitgliedstaaten ermöglicht, mit Verwaltungen in anderen europäischen Ländern zu kommunizieren. Der EDSB unterstützt einen einheitlichen Ansatz für den Datenschutz durch die Einrichtung eines elektronischen Systems für den Austausch von Informationen, einschließlich sachdienlicher personenbezogener Daten. Gleichzeitig warnt der EDSB davor, dass die Einrichtung eines einzigen

zentralen elektronischen Systems für mehrere Bereiche der Verwaltungszusammenarbeit auch Risiken mit sich bringt.



“ Wir begrüßen die Tatsache, dass die Kommission ein horizontales Rechtsinstrument für das IMI in der Form einer Verordnung des Parlaments und des Rates vorgeschlagen hat, das die wichtigsten Datenschutzaspekte für das IMI umfassend beleuchtet. Der EDSB lenkt die Aufmerksamkeit auf zwei zentrale Herausforderungen: die Notwendigkeit, Kohärenz im Rechtsrahmen bei gleichzeitiger Wahrung der Vielfalt zu gewährleisten, und die Notwendigkeit, Flexibilität und Rechtssicherheit auszubalancieren. ”

Giovanni Buttarelli, Stellvertretender EDSB

Der EDSB hält Flexibilität zwar für notwendig, um die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden in den verschiedenen Politikbereichen zu vereinfachen, besteht jedoch darauf, dass diese **Flexibilität** von **Rechtssicherheit** begleitet werden sollte. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der EDSB, dass bereits absehbare Funktionalitäten des IMI weiter geklärt werden sollten, und dass die Aufnahme neuer Funktionalitäten angemessene Verfahrensgarantien, wie die Vorbereitung einer Datenschutz-Folgenabschätzung sowie eine Beratung durch den EDSB und die nationalen Datenschutzbehörden, verlangen sollte.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

## > Stellungnahme des EDSB zur Verwendung von Fluggastdatensätzen und deren Übermittlung an das US Department of Homeland Security



Am 9. Dezember 2011 nahm der EDSB eine Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für ein Abkommen zwischen der EU und den USA über den Austausch von Fluggastdatensätzen an. Durch dieses Abkommen werden Fluggesellschaften verpflichtet, alle Passagierdaten, die Flüge zwischen der EU und den USA betreffen, an das US Department of Homeland Security (DHS) zu übermitteln. Die Übermittlung von Fluggastdatensätzen erfolgt derzeit auf der Grundlage eines Abkommens von 2007, das vorläufig angewendet wird, da das Europäische Parlament angekündigt hatte, seine Zustimmung erst nach Ausräumung seiner Datenschutzbedenken zu geben.

Der EDSB begrüßt die im neuen Abkommen vorgesehenen Maßnahmen zur Datensicherheit und die allgemeinen Verbesserungen gegenüber dem Abkommen von 2007. Dennoch beanstandet er die folgenden Punkte:

- Die **15-jährige Aufbewahrungsfrist ist übertrieben**: Die Daten sollten direkt nach ihrer Auswertung oder nach spätestens sechs Monaten gelöscht werden.
- Die **Zweckbindung ist zu weit gefasst**: Fluggastdatensätze sollten nur zur Bekämpfung des Terrorismus oder schwerer grenzüberschreitender Straftaten genutzt werden.
- Die **Liste der an das DHS zu übermittelnden Daten ist unverhältnismäßig** und enthält zu viele offene Felder: Sie sollte begrenzt werden und sensible Daten ausschließen.
- Es gibt **Ausnahmen zur „Push“-Methode**: Die US-Behörden sollten die Daten nicht direkt abrufen können („Pull“-Methode).
- Es gibt **Beschränkungen für die Ausübung der Rechte der betroffenen Personen**: Jeder Bürger sollte ein Recht auf wirksamen Rechtsschutz haben.



- **Bestimmungen über die Weitergabe von Daten:** Das DHS sollte die Daten nicht an andere US-Behörden oder an Drittländer übermitteln, wenn diese nicht ein gleichwertiges Schutzniveau gewährleisten können.

Diese Bemerkungen berühren nicht die **Anforderungen der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit**, die jedes legitime Abkommen erfüllen muss, das Massenübertragungen personenbezogener Daten von Passagieren an Drittländer vorsieht.

*“ Viele Bedenken, die der EDSB und die nationalen Datenschutzbehörden der EU geäußert haben, blieben unbeachtet. Dies gilt auch für die Bedingungen, die das Europäische Parlament für seine Zustimmung gefordert hat. ”*

Peter Hustinx, EDSB

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

## > Stellungnahme des EDSB zur Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2013

Am 14. Dezember 2011 veröffentlichte der EDSB eine Stellungnahme zum Legislativpaket für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) nach 2013, das sieben Vorschläge für Verordnungen umfasst: eine Verordnung über Direktzahlungen, eine Verordnung über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (GMO), eine Verordnung für die Entwicklung des ländlichen Raums, eine Verordnung über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik („die horizontale Verordnung“), eine Verordnung zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation, eine Verordnung über die Gewährung von Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe für das Jahr 2013 und eine Verordnung hinsichtlich der Betriebsprämienregelung und der Unterstützung für Weinbauern.



Der EDSB merkt an, dass viele für den Datenschutz wesentliche Fragen zwar nicht in den Vorschlägen erörtert wurden, jedoch durch Durchführungsrechtsakte oder delegierte Rechtsakte geregelt werden („Komitologieverfahren“). Den Empfehlungen des EDSB zufolge sollten jedoch die wesentlichen Elemente der Verarbeitung in den Vorschlägen geregelt werden, um für Rechtssicherheit zu sorgen. Dies bedeutet insbesondere:

- Der **spezifische Zweck** jeder Verarbeitung sollte ausdrücklich genannt werden.
- Die **Kategorien der zu verarbeitenden Daten** sind vorzusehen und anzugeben, da der Umfang der Verarbeitung in vielen Fällen nicht klar ist.
- Die **Auskunftsrechte** sind zu klären, insbesondere der Zugriff auf Daten durch die Kommission.
- Es sollten **maximale Aufbewahrungsfristen** festgelegt werden: In den Vorschlägen werden gelegentlich nur die Mindestzeiträume für die Aufbewahrung erwähnt.
- Die **Rechte betroffener Personen** sollten angegeben werden; dies betrifft insbesondere das Recht auf Information. Den Empfängern mag zwar bewusst sein, dass ihre Daten verarbeitet werden, doch Dritte sollten ebenfalls angemessen darüber informiert werden, dass ihre Daten unter Umständen zu Kontrollzwecken verarbeitet werden.



- Umfang und Zweck von **Übermittlungen an Drittstaaten** sollten ebenfalls angegeben werden und die in der Datenschutzrichtlinie und in der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegten Anforderungen erfüllen.

Sobald diese Elemente in den wichtigsten Rechtsetzungsvorschlägen enthalten sind, können die besonderen Schutzmaßnahmen entwickelt oder im Komitologieverfahren nach Konsultation des EDSB umgesetzt werden. Außerdem empfiehlt der EDSB, besonders für computergestützte Datenbanken und Systeme **Sicherheitsmaßnahmen** vorzusehen. Da **Straftaten oder mutmaßliche Straftaten betreffende Daten** verarbeitet werden können (z. B. in Zusammenhang mit Betrugsfällen), kann die Verarbeitung zudem einer **Vorabkontrolle** durch den EDSB oder durch die nationalen Datenschutzbehörden unterliegen.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

## > Kommentare des EDSB zum System zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung (TFTS)



Am 25. Oktober 2011 veröffentlichte der EDSB Kommentare zur Mitteilung der Kommission vom 13. Juli 2011: „Optionen für ein EU-System zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung“. Der EDSB äußert große Zweifel am Ansatz der Kommission, der die Einrichtung eines völlig neuen Systems zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung auf der Grundlage des derzeitigen Abkommens mit den USA zu legitimieren scheint.

Nach Auffassung des EDSB werden bei diesem Ansatz die **Grundsätze der Notwendigkeit und**

**Verhältnismäßigkeit nicht ausreichend berücksichtigt.** In Bezug auf die Verhältnismäßigkeit richtet sich der Haupteinwand gegen die Erhebung großer Datenmengen an der Verarbeitungsquelle. Die Kommission sollte sich bei ihrer Beurteilung darauf konzentrieren, die Verarbeitung personenbezogener Daten auf ein Minimum zu beschränken.

Der EDSB empfiehlt nachdrücklich, bei der Folgenabschätzung den **EU-Kontext gründlich zu analysieren**. Er erinnert an die Notwendigkeit, **sämtliche bestehenden Instrumente** im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu beurteilen, bevor neue Instrumente vorgeschlagen werden.

Außerdem äußert er sich zur Frage der Verfahrensgarantien:

- Es bestehen erhebliche Zweifel, ob sich Anfragen im Zusammenhang mit einer Untersuchung terroristischer Aktivitäten durch andere Stellen als **unter der Kontrolle der Justizbehörden** rechtfertigen lassen;
- Es sollten klare Bedingungen für die Zusammenarbeit der Finanzauskunftsstellen (FIU) mit der Justiz analysiert und begründet werden.

Außerdem fordert der EDSB die Kommission dazu auf, über die **tatsächlichen Auswirkungen** nachzudenken, die **ein EU-System zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung (EU-TFTS) auf die derzeitige Umsetzung des Programms zum Aufspüren der Terrorismusfinanzierung (TFTP) der Vereinigten Staaten haben würde**. Wenn die Datenfilterung in der EU im Rahmen des TFTS nach Kriterien erfolgt, die besonders streng sein sollten (eingedenk der Prüfungen auf Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit), würde dadurch auch der **an die US-Behörden übermittelte Datenumfang eingeschränkt**.



☞ Kommentare des EDSB ([pdf](#))

## > Kommentare des EDSB zum Vorschlag für eine Richtlinie zur Energieeffizienz

Am 27. Oktober 2011 veröffentlichte der EDSB Kommentare zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie zur Energieeffizienz. Mit der Einführung von Systemen zur intelligenten Verbrauchsmessung in Europa bis 2020, die bereits in früheren Rechtsvorschriften vorgesehen war und im Vorschlag weiter geregelt wird, wäre die Sammlung großer Mengen personenbezogener Daten verbunden, wie z. B. detaillierte halbstündliche Stromzählerstände in den einzelnen Haushalten, was wiederum dazu führen konnte, dass detaillierte Profile für den Alltag normaler Bürger erstellt werden. Dies wirft viele Bedenken in Bezug auf das Recht auf Privatsphäre und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten auf.



In seinen Kommentaren hebt der EDSB die Synergien zwischen Verbraucherschutz, Datenschutz und Umweltschutz hervor: Durch den Zugang zu ihren Energieverbrauchsdaten erhalten Energienutzer die Möglichkeit, fundiertere Entscheidungen über ihren Energieverbrauch zu treffen. Der uneingeschränkte und transparente Zugang zu den eigenen Verbrauchsdaten durch die Energienutzer (ein wichtiger Datenschutzgrundsatz) wird daher dazu beitragen,

- **das Informationsgefälle** zwischen Energieversorgern und ihren Endkunden **zu verringern** (und dadurch wichtige Ziele des Verbraucherschutzes zu erfüllen) und
- **das Bewusstsein für Energiesparmöglichkeiten zu schärfen** und die Verbrauchsmuster zu ändern (und dadurch wichtige Umweltziele zu erfüllen).

Der EDSB merkt auch an, dass künftig weitere Maßnahmen auf europäischer Ebene notwendig sein könnten, um weitere Leitlinien oder weitergehende Regelungen für die Datenschutzfragen im Zusammenhang mit intelligenten Verbrauchsmessungen oder intelligenten Stromversorgungsnetzen bereitzustellen.

☞ Kommentare des EDSB ([pdf](#))

## > Kommentare des EDSB zu bestimmten restriktiven Maßnahmen gegen Afghanistan, Syrien und Burma/Myanmar



Am 9. Dezember 2011 sandte der EDSB ein Schreiben an die Europäische Kommission, das Europäische Parlament, den Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und den Rat als Reaktion auf die Beratung der Kommission und des Hohen Vertreters zu verschiedenen Rechtsetzungsvorschlägen über bestimmte restriktive Maßnahmen gegen Syrien, Afghanistan und Burma/Myanmar.

In seinem Schreiben kritisiert der EDSB, dass die ursprünglichen Textvorschläge der Europäischen Kommission und des Hohen Vertreters für die Verordnungen wichtige Bezugnahmen auf Datenschutzvorschriften enthielten, die vom Rat jedoch erheblich abgeschwächt wurden.



**“ (...) Es scheint, als habe der Rat diejenigen Teile der Vorschläge der Kommission und des Hohen Vertreters, die sich mit dem Datenschutz unter dem derzeitigen Rahmen für restriktive Maßnahmen befassen, beinahe automatisch gelöscht, obwohl die Notwendigkeit für weitere Verbesserungen des Verfahrens sowie der Verfahrensgarantien, die den in die Liste aufgenommenen Einzelpersonen zur Verfügung stehen, vom Gericht in der Rechtssache „Kadi II“ bestätigt wurde. ”**

Peter Hustinx, EDSB

Erneut empfiehlt der EDSB der Europäischen Kommission, dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und dem Rat nachdrücklich, ihr bisheriges unsystematisches Vorgehen mit spezifischen Datenschutzvorschriften je nach Land und Organisation aufzugeben und einen allgemeinen und in sich schlüssigen Datenschutzrahmen für restriktive Maßnahmen zu entwickeln, durch den die Achtung der Grundrechte und insbesondere des Grundrechts auf Schutz der personenbezogenen Daten sichergestellt wird.

☞ Kommentare des EDSB ([pdf](#))

## > Kommentare des EDSB zur Einführung des EU-weit einheitlichen bordspezifischen Notrufsystems (eCall)

Am 12. Dezember 2011 veröffentlichte der EDSB förmliche Kommentare zur Absicht der Kommission, einen europäischen Rechtsrahmen für das Notrufsystem eCall zu schaffen. Einer der Hauptbestandteile wird ein Vorschlag für eine Verordnung gegen Ende 2012 sein, der den verbindlichen Einbau eines bordspezifischen Geräts für den eCall-Dienst in neu zugelassenen Fahrzeugen in Europa vorsieht.



Der EDSB begrüßt insbesondere das europaweit einheitliche eCall-Konzept, das zur Festlegung einheitlicher Datenschutzstandards für die Einführung und Nutzung des Systems beitragen dürfte. Der EDSB unterstreicht jedoch, dass die Entscheidung für eine **verbindliche Einführung von eCall** in Bezug auf den Datenschutz **ausreichend begründet werden müsse**.

Die Verordnung müsse außerdem **angemessene Garantien** vorsehen, die den Grundsätzen des Datenschutzes Rechnung tragen, die Verantwortlichkeiten der verschiedenen Betreiber klarstellen und Vorschriften für die Verarbeitung von eCall-Daten durch alle Akteure in der eCall-Kette enthalten. Angesichts der Auswirkungen der geplanten Verordnung auf den Datenschutz sollten der EDSB und die Artikel-29-Datenschutzgruppe zum Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über eCall ordnungsgemäß konsultiert werden.

☞ Kommentare des EDSB ([pdf](#))



## > Stellungnahme zur alternativen Streitbeilegung und zur Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten



Am 12. Januar 2012 nahm der EDSB eine Stellungnahme zu den Vorschlägen der Kommission für eine Richtlinie über alternative Streitbeilegung (AS) und eine Verordnung über Online-Beilegung (OS) verbraucherrechtlicher Streitigkeiten an. AS-Systeme bieten eine alternative Methode zur Beilegung von Streitigkeiten, die gewöhnlich kostengünstiger und schneller ist als die Anrufung eines Gerichts. Der AS-Vorschlag zielt darauf ab, dafür zu sorgen, dass in allen EU-Mitgliedstaaten AS-Stellen für die Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten eingerichtet werden, die den Verkauf von Waren oder die Bereitstellung von Dienstleistungen in der EU betreffen. Der OS-

Vorschlag sieht den Aufbau einer Online-Plattform vor, über die Verbraucher und Unternehmen ihre Beschwerden über grenzübergreifende Online-Transaktionen an die zuständige nationale AS-stelle übermitteln können.

Der EDSB unterstützt das Ziel der Vorschläge, die den bisherigen Kommentaren des EDSB Rechnung tragen, und begrüßt, dass die Grundsätze des Datenschutzes beachtet wurden. Außerdem gibt er die folgenden Empfehlungen:

- Da die personenbezogenen Daten zu Streitigkeiten von verschiedenen Akteuren (den nationalen AS-Stellen, „OS-Mittlern“ (mindestens zwei Sachverständige in jedem Mitgliedstaat) sowie von der Kommission kontrolliert werden, sollte angegeben werden, (i) an wen die betroffenen Personen ihre Anträge auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung richten sollten, und (ii) welcher für die Verarbeitung Verantwortlicher bei bestimmten Verletzungen der Rechtsvorschriften zum Datenschutz zuständig ist (z. B. bei Sicherheitsverletzungen).
- Die betroffenen Personen sollten entsprechend informiert werden.
- Die Beschränkung von Auskunftsrechten sollte verdeutlicht werden.

Ferner weist der EDSB darauf hin, dass möglicherweise auch personenbezogene Daten über mutmaßliche Verstöße und Gesundheitsdaten (bei Streitigkeiten, die den Verkauf von Waren oder die Bereitstellung von Gesundheitsdienstleistungen betreffen) verarbeitet werden. Daher ist unter Umständen eine Vorabkontrolle durch den EDSB und die nationalen Datenschutzbehörden erforderlich. Schließlich erinnert der EDSB daran, dass er vor der Annahme von delegierten Rechtsakten und Durchführungsbestimmungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten konsultiert werden sollte („Komitologieverfahren“).

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))



## AUFSICHT

### > Aktuelles zur Vorabkontrolle der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den EDSB

Verarbeitungen personenbezogener Daten, die besondere Risiken für die betroffenen Personen beinhalten können, werden vom EDSB vorab kontrolliert. Mit diesem Verfahren soll festgestellt werden, ob die Verarbeitung mit der Datenschutzrichtlinie (EG) Nr. 45/2001 im Einklang steht, in der die Verpflichtungen der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft in datenschutzrelevanten Angelegenheiten festgelegt werden.

### >> Vorabkontrolle der Verarbeitungen „Mutual Assistance Broker“, „Virtual Operational Cooperation Unit“ und Zollinformationssystem



Der EDSB führte eine Vorabkontrolle für mehrere IT-Systeme durch, die vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) für Zollverarbeitungen eingesetzt werden. Eine am 17. Oktober 2011 veröffentlichte Stellungnahme umfasst zahlreiche Empfehlungen für eine verbesserte Einhaltung der Datenschutzbestimmungen durch diese Systeme. Beispielsweise empfiehlt der EDSB, bei zwei Systemen die Datenschutzhinweise zu verbessern, die Aufbewahrungsfristen zu überdenken und die Aufnahme von Feldern für sensible Daten in Betracht zu ziehen.

Das erste kontrollierte System ist der **Mutual Assistance Broker (MAB)**, Makler für gegenseitige Amtshilfe), eine Plattform für den Austausch von Informationen über verdächtige Aktivitäten zwischen Zollbehörden. Das zweite System, die **Virtual Operational Cooperation Unit (VOCU)**, virtuelle Einheit für operative Zusammenarbeit), ist ein Instrument für die Koordinierung gemeinsamer Zollaktionen. Das dritte System, das **Zollinformationssystem (ZIS)**, ist ein Informationssystem für Zollaktivitäten, einschließlich Informationen über Beschlagnahmungen. All diese Systeme zielen darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den Zollbehörden in den Mitgliedstaaten, der Europäischen Kommission und unter Umständen auch Drittländern und internationalen Organisationen zu verbessern. Zu diesem Zweck ermöglichen sie den Austausch von Informationen über Personen, Unternehmen und Waren bei vermuteten Zuwiderhandlungen gegen Zoll- und Agrarregelungen, um Partnerbehörden um bestimmte Maßnahmen zu ersuchen (z. B. gezielte Kontrolle, verdeckte Registrierung). Auf den Systemen werden sensible Daten verarbeitet (Verdacht auf kriminelles Verhalten, Gesundheitsdaten).

Der MAB kann beispielsweise Informationen darüber enthalten, ob verdächtige Personen drogenabhängig oder selbstmordgefährdet sind. Der Empfehlung des EDSB zufolge sollte das OLAF die Streichung dieser Felder und des Freitextfelds für weitere Warnhinweise in Erwägung ziehen. Ebenso fordert der EDSB das OLAF zur Prüfung der Frage auf, ob das Feld „Kennzeichen“, das sensible Informationen über die Gesundheit oder die rassische oder ethnische Herkunft offenbaren könnte, im ZIS wirklich notwendig ist. Im Hinblick auf alle drei Systeme fordert der EDSB eindringlich dazu auf, den betroffenen Personen bessere Informationen zur Verfügung zu stellen, und unterstreicht die Mängel in den Datenschutzhinweisen. Abschließend fordert er die Formulierung klarerer Regeln für die Datenaufbewahrungsfristen, einschließlich der Veröffentlichung von Leitlinien, unter welchen Umständen die Aufbewahrungsfrist für Fälle im ZIS verlängert werden sollte, und die Angabe von Gründen für die Aufbewahrungsfrist bei VOCU.



Da die drei Systeme eng miteinander verbunden sind und die gleiche technische Plattform von OLAF nutzen, hielt der EDSB es für angemessen, für die drei Systeme eine gemeinsame Stellungnahme zu veröffentlichen.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

## >> Stellungnahme zur Vorabkontrolle des Konzepts „Rückkehr an den Arbeitsplatz“ – Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Im Rahmen des Konzepts „Rückkehr an den Arbeitsplatz“ der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) ist der Referatsleiter bzw. die Sektion Humanressourcen (HR) dafür verantwortlich, dass alle Maßnahmen im Rahmen eines „Plans für die Rückkehr an den Arbeitsplatz“ zwischen Bedienstetem, Hausarzt, Vertrauensarzt, HR und anderen Akteuren (z. B. Gewerkschafts- und Personalvertretern) koordiniert werden. Er oder sie spielt also eine zentrale Rolle bei der Koordinierung von Maßnahmen, wie z. B. regelmäßige Kontakte mit erkrankten Bediensteten, Überweisungen an einen Arzt zur Begutachtung und individuelle Therapien wie Beratung, Psychotherapie und kognitive Verhaltenstherapie sowie berufliche und medizinische Beurteilungen des Bediensteten, wodurch die Versetzung auf einen anderen Arbeitsplatz oder eine Anpassung seiner Arbeitszeit, Zuständigkeiten und Aufgaben notwendig werden kann.



Das Verfahren wirft jedoch mehrere Bedenken auf und wird in der Stellungnahme des EDSB vom 24. Oktober 2011 erörtert. Wie will die EU-OSHA z. B. sicherstellen, dass (i) die betroffene Person ihre Einwilligung in voller Sachkenntnis und ohne jeden Zweifel gibt und (ii) nur Daten erhoben, verarbeitet und weitergeleitet werden, die den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben wurden, dafür erheblich sind und nicht darüber hinausgehen? Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der erklärte Zweck der Verarbeitung zwar eindeutig die Feststellung der Eignung für eine Tätigkeit in dem betreffenden Arbeitsumfeld aus arbeits- und präventivmedizinischer Sicht ist, jedoch nur medizinische Sachverständige in der Lage sind, diese Aspekte zu bescheinigen.

Einige Elemente der Verarbeitung verstoßen somit gegen die Grundsätze der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit und verletzen die Datenqualitätsgrundsätze der Zweckentsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit sowie der sachlichen Richtigkeit. Aus diesem Grund hat der EDSB bis zum Abschluss der Umsetzung sämtlicher Empfehlungen in seiner Stellungnahme ein vorübergehendes Verbot der Verarbeitung verhängt.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))

## >> Stellungnahme des EDSB zur Vorabkontrolle zu den Maßnahmen der Chambre d'écoute im Rahmen der Reorganisation des OLAF-Organigramms

Zur Steuerung und Förderung der internen Mobilität im Rahmen der Reorganisation des OLAF beschloss das OLAF, eine aus drei Mitgliedern bestehende Sondergruppe („Chambre d'écoute“) einzusetzen. Ziel dieser Gruppe ist es, die Wünsche der OLAF-Bediensteten im Hinblick auf mögliche Versetzungen innerhalb des Amtes zu notieren und dem Generaldirektor entsprechende Stellungnahmen vorzulegen.



Obgleich sich die Stellungnahme der Chambre d'écoute auf die Identifizierung des für den betreffenden Bediensteten empfohlenen Referats bzw. der empfohlenen Referate beschränkt und keine zugehörigen Kommentare oder Bemerkungen enthält, vertrat der EDSB dennoch die Auffassung, dass die Verarbeitung einer Vorabkontrolle durch den EDSB unterliegt, da sie eine Bewertung der Persönlichkeit der betroffenen Person umfasst, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens.



In seiner Stellungnahme vom 16. Dezember 2011 empfiehlt der EDSB, den betroffenen Personen ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Daten zu gewähren. Darin eingeschlossen sind nicht nur die von ihnen selbst vorgelegten Daten (z. B. mit ihrem Lebenslauf), sondern auch ggf. vorliegende Bewertungsergebnisse zu den unterschiedlichen Phasen des Verfahrens, sofern eine Auskunft nicht zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Personen verweigert wird. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, die Fristen für Sperrung und Löschung zu verkürzen und die notwendigen technischen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass nur zugelassene Nutzer Auskunft über diese Daten erhalten.

☞ Stellungnahme des EDSB ([pdf](#))



## VERANSTALTUNGEN

### > 33. Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und die Privatsphäre (Mexiko-Stadt, 2./3. November 2011)



Die 33. Internationale Konferenz der Beauftragten für den Datenschutz und die Privatsphäre tagte am 2./3. November 2011 in Mexiko-Stadt unter dem Titel „Privacy: The Global Age“ (Datenschutz im globalen Zeitalter). Zu den Zielen der Konferenz gehörte die Auslotung von Möglichkeiten, Beziehungen zu knüpfen und die nötigen

Werkzeuge für den Schutz personenbezogener Daten unabhängig von nationalen Grenzen zu schaffen.

Am 31. Oktober fand in Mexiko-Stadt bereits eine Vorkonferenz mit dem Titel „Privacy as Freedom“ (Datenschutz als Freiheit) statt. Am 1. November folgten zwei Veranstaltungen, die von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und dem Datenschutzbeauftragten (Information and Privacy Commissioner) von Ontario, Kanada, ausgerichtet wurden.

Die Konferenz stellte für die europäischen Akteure im Bereich Datenschutz eine Gelegenheit dar, Kollegen aus Kanada, den Vereinigten Staaten, Lateinamerika, Australien, Neuseeland, China, Japan und anderen Gebieten zu treffen.

Bei der Abschlussitzung wurde die sogenannte Mexiko-Erklärung angenommen. Diese Erklärung fordert ausgewählte Interessengruppen zur wirksamen Zusammenarbeit auf, um sich den neuen Herausforderungen zu stellen. Eine dieser Herausforderungen dreht sich um die Frage, wie der Datenschutz in einer Welt der großen Datenmengen wirksam durchgesetzt werden kann. Zu den renommierten Referenten gehörten Peter Hustinx, EDSB, und der Stellvertretende Datenschutzbeauftragte Giovanni Buttarelli, die beide auch Sitzungen der Konferenz moderierten.

☞ [Weitere Informationen](#)



## > Europäischer Datenschutztag – 6. Auflage, 28. Januar 2012

Am 28. Januar 1981 verabschiedete der Europarat mit dem Übereinkommen Nr. 108 das erste rechtlich verbindliche internationale Instrument im Bereich des Datenschutzes. Anlässlich dieses Datums feierten die Einrichtungen und Organe der EU sowie die Mitgliedstaaten des Europarats zum sechsten Mal den europäischen Datenschutztag am 28. Januar 2012.

Die Veranstaltung bot dem EDSB und den behördlichen Datenschutzbeauftragten die Gelegenheit, die Bediensteten der EU und andere interessierte Kreise für ihre Rechte und Pflichten hinsichtlich des Datenschutzes zu sensibilisieren. Diese Rechte und Pflichten sind in der Datenschutzverordnung der EU verankert, deren Einhaltung vom EDSB überwacht wird.

Aus diesem Anlass wurde eine [Video-Botschaft](#) von Peter Hustinx, EDSB, und dem Stellvertretenden Datenschutzbeauftragten Giovanni Buttarelli für die Bediensteten der EU veröffentlicht. Dieses Video ist auch im Abschnitt für Videos auf der Website zu sehen. Es befasst sich mit dem Thema Privatsphäre und Datenschutz als Grundrechte und zeigt, welche Risiken die tägliche Verarbeitung personenbezogener Daten mit sich bringen kann.

Der EDSB nahm auch an der 5. Internationalen Konferenz zum Thema [Computers, Privacy & Data Protection](#) (Computer, Privatsphäre und Datenschutz) teil, die von Wissenschaftlern aus ganz Europa organisiert wurde. Die Überprüfung des europäischen Rechtsrahmens für den Datenschutz, die Durchsetzung des Urheberrechts und die Privatsphäre, der Datenschutz und der grenzüberschreitende Verkehr personenbezogener Daten sind nur einige Expertenrunden, an denen der EDSB beteiligt war.

Wie jedes Jahr nahm der EDSB auch an verschiedenen Veranstaltungen zum europäischen Datenschutztag teil, die von der Europäischen Kommission und dem Rat organisiert wurden.



## VORTRÄGE UND VERÖFFENTLICHUNGEN

- „Beyond Binding Corporate Rules (BCR) and Safe Harbor, what are the rules for data transfers between Europe and emerging countries?“, Vortrag ([pdf](#)) von Peter Hustinx auf der 5. Jahreskonferenz zur Verarbeitung personenbezogener Daten 2012, Paris (18. Januar 2012)
- „The Proposal for a Regulation on statistics on safety from crime: public interests and data protection issues“, Notizen ([pdf](#)) von Giovanni Buttarelli bei der Anhörung der Arbeitsgruppe Statistik des Rates, Brüssel (23. November 2011)
- „Transparency, trust and privacy. The need for a balanced and proactive approach“, Notizen ([pdf](#)) von Giovanni Buttarelli auf der europäischen Ministerkonferenz „Borderless eGovernment Services for Europeans“, Posen (18. November 2011)
- Vortrag ([pdf](#)) von Peter Hustinx bei der „Anhörung zur Umsetzung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Sitzung III: Eine Bürgeragenda für Grundrechte“, Europäisches Parlament, Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE), Brüssel (10. November 2011)



## NEUE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Jedes Organ und jede Einrichtung der Gemeinschaft hat mindestens eine Person als behördlichen Datenschutzbeauftragten (DSB) zu bestellen. Diese Beauftragten haben die Aufgabe, die Wahrung der Datenschutzpflichten nach Verordnung (EG) Nr. 45/2001 in ihrem Organ oder ihrer Einrichtung auf unabhängige Weise zu gewährleisten.

### > Jüngst bestellte Datenschutzbeauftragte

- Ingrid HVASS, Europäischer Auswärtiger Dienst
- Marc JEUNIAUX, Gemeinsames Unternehmen ENIAC
- Nadine KOLLOCZEK, Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats
- Alain-Pierre LOUIS, Europäische Verteidigungsagentur
- Ramunas LUNSKUS, Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen
- Jean-Baptiste TAUPIN, Satellitenzentrum der Europäischen Union
- Rebecca TROTT, Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten

☞ Siehe die vollständige Liste der [DSB](#).

## Über diesen Newsletter

Dieser Newsletter wird vom Europäischen Datenschutzbeauftragten herausgegeben – einer unabhängigen Behörde der EU, die im Jahr 2004 errichtet wurde und folgende Aufgaben hat:

- Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die EU-Verwaltung;
- Beratung zu Rechtsvorschriften im Bereich des Datenschutzes;
- Zusammenarbeit mit vergleichbaren Behörden, um einen kohärenten Datenschutz sicherzustellen.

☞ **Sie können diesen Newsletter über unsere [Website](#) abonnieren/abbestellen.**

### KONTAKT

[www.edps.europa.eu](http://www.edps.europa.eu)  
 Tel: +32 (0)2 283 19 00  
 Fax: +32 (0)2 283 19 50  
 e-mail:  
[NewsletterEDPS@edps.europa.eu](mailto:NewsletterEDPS@edps.europa.eu)

### POSTANSCHRIFT

EDPS – CEDP  
 Rue Wiertz 60 – MO 63  
 B-1047 Brüssel  
 BELGIEN

### BÜRO

Rue Montoyer 63  
 Brüssel  
 BELGIEN

EDSB – Der europäische Hüter des Schutzes personenbezogener Daten